

INTERNES REGLEMENT

müssen ab dem 8. Mai 1993 vom Segelma-
cher, Importeur oder Eigner beim Sekretariat
der ASPRO 470 SUISSE bezogen werden.

- | | |
|--|---|
| <p>I. Klassenregeln</p> <p>Art. 1 Die Mitglieder der ASPRO 470 SUISSE verpflichten sich, die internationalen 470er Klassenregeln genau zu befolgen.</p> <p>II. Messbrief und Label</p> <p>Art. 2 Ein Boot darf nur an Klassenwettfahrten teilnehmen, falls es einen gültigen Messbrief ausgestellt auf den Namen des Eigners hat. Der Messbrief hat nur Gültigkeit, falls folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Eigner muss Mitglied der ASPRO 470 SUISSE sein und seinen Beitrag für das laufende Jahr entrichtet haben - Der Eigner muss Mitglied eines des schweizerischen Segelverbandes (SSV-USY) angeschlossenen Clubs sein. - Der vollständige Messbrief muss von der Herstellerwerft, von einem offiziellen schweizerischen Vermesser und von dem SSV-USY unterzeichnet sein. Bei nur teilvermessenen Booten ist der Eigner für die Vervollständigung des Messbriefes durch einen offiziellen Vermesser verantwortlich. - Der Eigner eines neuen Bootes muss beim Sekretariat der ASPRO 470 SUISSE unter Angabe der Nummer des ISAF Schildes die offizielle Segelnummer verlangen, welche in fortlaufender Reihenfolge abgegeben wird. Ein Vorgehen in den nächsten 10 offiziellen Nummern ist gegen eine Entgeltung von Fr. 200.- an die ASPRO 470 SUISSE möglich. - Zusätzlich zur offiziellen Segelnummer kann der Eigner gegen eine Entgeltung von Fr. 300.- bei der ASPRO 470 SUISSE eine persönliche Nummer erwerben, die aus maximal 2 Ziffern besteht. Diese Nummer muss wie die offizielle Segelnummer auch in den Messbrief eingetragen werden. Die Persönliche Nummer ist solange gültig als der Eigner Mitglied der ASPRO 470 SUISSE ist. Beim Weiterverkauf eines Bootes mit persönlicher Segelnummer darf nur die offizielle Nummer weitergegeben werden. Die persönliche Nummer wird vom ursprünglichen Eigner mitgenommen. Für Vorstandsmitglieder wird ein Abschlag von 50% auf obige Entgeltungen gewährt. Die ASPRO 470 SUISSE führt über die offiziellen und die persönlichen Segelnummern ein Register. - Bei Handänderung verliert der Messbrief seine Gültigkeit und die Handänderung muss bei dem SSV-USY (via eines offiziellen Vermessers) mit dem Namen des neuen Eigners registriert werden, damit der Messbrief wieder seine Gültigkeit erlangt. <p>Art. 3 Jedes Segel, welches nach dem 1.1.1985 vermessen worden ist, muss ein offiziell nummeriertes Label besitzen. Diese Label</p> | <p>III. Berichterstattung</p> <p>Art. 4 Bei nationalen Regatten hat jeweils die drittplatzierte Schweizer Mannschaft einen Regattabericht zu schreiben und diesen innert zwei Tagen dem Pressechef zuzustellen. Bei internationalen Regatten wird die berichtstattende Mannschaft im voraus vom Vorstand der ASPRO 470 SUISSE bestimmt.</p> <p>IV. Flotten</p> <p>Art. 5 GRÜNDUNG</p> <p>Jede Gruppe von mindestens fünf Aktivmitgliedern, gem. Art. 5 der Vereinsstatuten, kann eine regionale Flotte gründen, wo noch keine solche besteht.</p> <p>Art. 6 Der Name und der Hoheitsbereich einer Flotte wird auf deren Vorschlag durch den Vorstand der ASPRO 470 SUISSE festgesetzt.</p> <p>Art. 7 MITGLIEDSCHAFT</p> <p>Nur Mitglieder der ASPRO 470 SUISSE können Mitglieder der Flotten werden. Jedes Mitglied ist sowohl in der Flotte als auch in der Vereinsversammlung stimmberechtigt.</p> <p>Art. 8 Es besteht kein Zwang zur Zugehörigkeit einer Flotte.</p> <p>Art. 9 ORGANISATION</p> <p>Die Flotten geniessen für ihre interne Organisation vollständige Freiheit. Sie wählen ihren Flottenchef.</p> <p>Art. 10 DIE FLOTTENCHEFS</p> <p>Die Flottenchefs verpflichten sich, für die Einhaltung der Vereinsstatuten und der Klassenvorschriften innerhalb der Flotte zu sorgen. Die Flottenchefs haben beratende Funktion gegenüber dem Vorstand des Vereins.</p> <p>Art. 11 Die Flottenchefs haben dem Vorstand der ASPRO 470 SUISSE jedes Jahr die folgenden Unterlagen zuzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis Ende Oktober die Vorschläge und Programme für die Regatten des kommenden Jahres, die in ihrem Hoheitsgebiet vorgesehen sind, - bis Ende Jahr einen Tätigkeitsbericht der Flotte über das verfllossene Jahr, - auf Jahresende die Zusammenstellung der Kosten für das verfllossene Jahr und das Budget für das kommende. <p>Art. 12 Die Flottenchefs sind dafür verantwortlich,</p> |
|--|---|

dass die Mitglieder der Flotte rechtzeitig über die regionalen Regattaanlässe informiert werden.

Art. 13 SPESEN

Die Flotten sind berechtigt, Spesen für Porti, Telefon, Papier, etc. vom Kassier zurückzufordern. Dies geschieht nur durch Präsentierung einer Rechnung unter Beilage der Belege. Reisespesen werden nur in Ausnahmefällen und unter vorheriger Konsultation des Vereinspräsidentens vergütet.

V. Anfahrtsspesen

Art. 14 Bei Vergütung von Anfahrtskosten wird nur der Preis für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse + 1/2 Tax-Abo) zurückerstattet.

VI. Streitfälle

Art. 15 Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Reglements werden durch den Vorstand des Vereins entschieden.

Bemerkung: Die männliche Form gilt generell auch für weibliche Personen

Genf, den 10. Mai 2003